

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell, LL.M.
Justiziarin; Leiterin Recht und Spielbetrieb
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

T +49 231 911 91 – 490
E melanie.prell@dhb.de

Dortmund, 19. Mai 2025

An die
Mitglieder des DHB-Bundesrats,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
DHB-Gremien.

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

- A. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Spielordnung**
- B. Bundesratsbeschluss zur Änderung der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung**
- C. Bundesratsbeschluss zur Neufassung der DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln**
- D. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Schiedsrichterordnung**
- E. Bundesratsbeschluss zur Aufnahme des Baden-Württembergischen Handball-Verbands e.V.**

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2025 in Köln nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

A. Spielordnung

1) Die § 10 Abs. 5 und 6 Spielordnung (SpO) werden ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (5) ~~Sie~~ Die Spielberechtigung wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler*in ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler*in mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind Spieler*innen für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für jugendliche spieler*innen gelten zusätzliche Bestimmungen.





2) Der neue § 15 Abs. 2 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 15 SpO Erwachsenenspielrecht

- (2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in der jeweiligen Mannschaft oder, sofern nicht durch Einsatz festgelegt, durch verbindliche Erklärung bei Beantragung eines weiteren Spielrechts gem. Abs. 5 festgelegt.

3) Der neue § 15 Abs. 4 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 15 SpO Erwachsenenspielrecht

- (4) Die Festlegung der Spielrechte im Erstverein erfolgt durch den ersten Einsatz in einem Meisterschafts- und/oder Pokalmeisterschaftsspiel.

4) Der neue § 15 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 15 SpO Erwachsenenspielrecht

- (5) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle, sobald das Erstspielrecht festgelegt ist. Die Zustimmung des Zweitvereins ist beizufügen. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

5) Der neue § 19 Abs. 2 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 19 SpO Jugendspielrecht

- (2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen in der jeweiligen Mannschaft oder, sofern nicht durch Einsatz festgelegt, durch verbindliche Erklärung bei Beantragung eines weiteren Spielrechts gem. Abs. 8 festgelegt. Das Erstspielrecht kann in einer Mannschaft der eigenen Altersklasse bzw. der nächsthöheren Altersklasse wahrgenommen werden.

6) Der neue § 19 Abs. 3 Buchst. b) und d) Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 19 SpO Jugendspielrecht

- (3) Das Zweit- und Drittspielrecht kann wahrgenommen werden:

- b) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte in dieser Altersklasse, in einer höheren Spielklasse spielt,
- d) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte in dieser Altersklasse, in einer höheren Spielklasse spielt,

7) Der neue § 19 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 19 SpO Jugendspielrecht

- (5) Für A-Jugendliche spieler*innen ist die nächsthöhere Altersklasse der Erwachsenenbereich.

8) Der neue § 19 Abs. 6 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 19 SpO Jugendspielrecht

- (6) Im Falle von
 - a) Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr und Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,oder bereits volljährig sind,
kann ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft erteilt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt im Falle von b) und c) nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören.

9) Der neue § 19 Abs. 8 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 19 SpO Jugendspielrecht

- (8) Den Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle, sobald das Erstspielrecht festgelegt ist. Die Zustimmung des Zweitvereins ist beizufügen. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweit- /Drittspielrechte in den von ihr ausgestellten Spiausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweit-/Drittvereins über die Erteilung.

10) Der § 23 Abs. 8 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

§ 23 SpO Vereinswechsel, Spiausweisverfahren

- (8) Mit der Erteilung der neuen Spielberechtigung erlöschen die bisherigen Spielrechte nach § 15 bzw. § 19 und können, unter Beachtung der Wartefristen gem. § 26 sowie der entsprechenden §§ neu beantragt werden.

B. Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA)

1) Die Präambel der RZA wird wie folgt geändert:

Präambel

Gute Nachwuchsarbeit muss belohnt werden!

Eine effektive und gute Förderung des Nachwuchses ist die Basis für die sportliche Qualität des deutschen Handballs. Darum muss gute Nachwuchsarbeit belohnt werden.

Alle Vereine die Nachwuchsspieler*innen für den Leistungsbereich ausbilden, sollen wirtschaftlich belohnt werden: Sobald ein ausgebildeter Spieler/ eine ausgebildete Spielerin zu einem anderen Verein aus dem Leistungsbereich wechselt, erhält der abgebende Verein die Ausbildungskostenentschädigung. Amateurreine unterhalb des Leistungsbereichs sollen dabei geschützt werden und sind ausschließlich anspruchsberechtigt. Sie müssen bei Aufnahme von Nachwuchsspielern bzw. Nachwuchsspielerinnen keine Ausbildungskostenentschädigung an den abgebenden Verein zahlen.

Neben dem sportlichen Anreiz einer gut funktionierenden Nachwuchsausbildung, soll zusätzlich durch die RZA ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, um möglichst viele Vereine von der Kreisliga bis zur Bundesliga zu einer guten Nachwuchsförderung zu bewegen. Die tatsächlichen anfallenden individuellen Kosten für eine Ausbildung sind deutlich höher als die in dieser Richtlinie genannten Beträge, sodass die Ausbildungskostenentschädigung nach dieser Richtlinie lediglich eine Kompensation bzw. Teildeckung darstellt.

Zudem sollen die Vereine bis zur vierten Liga bei den Männern bzw. bis zur 3. Liga bei den Frauen durch die Vorgaben der RZA dazu gebracht werden, sich intensiv mit dem Scouting junger Nachwuchshandballer*innen zu beschäftigen, da für jeden Spieler/jede Spielerin ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres – bei einem leistungsorientierten Wechsel - die Ausbildungskostenentschädigung gezahlt werden muss. Die Dauer der jeweiligen Ausbildungszeit bei einem Verein ist ausschlaggebend für die Höhe der zu zahlenden Ausbildungskostenentschädigung bei einem Wechsel.

Durch die Umsetzung dieses Konzepts wird eine angemessene und faire Entschädigung der Ausbildung von Nachwuchshandballer*innen gewährleistet. Des Weiteren soll die RZA möglichst unkompliziert gestaltet werden, sodass für alle beteiligten Parteien eine schnelle und effiziente Umsetzung und Abwicklung möglich ist. Daneben bietet die Richtlinie auch eine soziale Wirkung, indem durch die Zahlung u.a. die vorhandene Infrastruktur beim abgebenden Verein verbessert werden kann (bspw. Trainerausbildung, Trainingsmaterialien, interne Organisation, Professionalisierung).

Spätestens nach **Alle** zwei Jahren **muss soll** eine detaillierte Überprüfung der Regelungen der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung vorgenommen werden. Die durch die RZA formulierten Ziele **müssen sollen** ebenfalls **nach alle** zwei Jahren überprüft werden.

2) Der § 1 Abs. 1 Buchst. b) RZA wird wie folgt geändert:

§ 1 Anspruchsvoraussetzung bei Vereinswechsel

- (1) b) Es muss sich um einen leistungsorientierten Wechsel zu einem Verein handeln. Von einem leistungsorientierten Wechsel ist auszugehen, wenn im aufnehmenden Verein die 1. Männermannschaft

in der 4. Liga bzw. 1. Frauenmannschaft in der 3. Liga oder höher gemeldet ist und der Spieler/ die Spielerin im aufnehmenden Verein einer der folgenden Ligen der jeweiligen Altersklasse angehört:

- Qualifikation: Bei einem Wechsel nach Saisonende, d.h. vor oder während der Qualifikation erfolgt die Orientierung bzgl. einen leistungsorientierten Wechsels anhand der Spielklasse, für die die Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeldet wurde.

3) Der § 1 Abs. 3 RZA wird wie folgt neu gefasst und die anschließende Sortierung angepasst:

§ 1 Anspruchsvoraussetzung bei Vereinswechsel

- (3) Findet ein Stammvereinswechsel innerhalb einer bestehenden Spielgemeinschaft statt, werden die Ausbildungsjahre in den jeweiligen Stammvereinen bei einem weiteren Vereinswechsel zur Berechnung der Höhe der Ausbildungskostenentschädigung in ihrer Gesamtheit berücksichtigt.

~~(3-4)~~

~~(4-5)~~

~~(5-6)~~

4) Der § 3 Abs. 5 RZA wird wie folgt geändert:

§ 3 Abwicklung/Verfahren

- (5) Soweit eine Rechnung – auch teilweise – nicht anerkannt wird, hat der aufnehmende Verein innerhalb von 21 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Verstreicht diese Frist, gilt die Forderung im Grund und in der Höhe, des nach dieser Richtlinie anfallenden Betrages als anerkannt.

5) Der § 4 Abs. 1 der RZA wird wie folgt geändert:

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) Wird über die Festsetzung von Ausbildungskosten und deren Höhe keine Einigkeit erzielt, sind abgebender und aufnehmender Verein verpflichtet, einen ~~persönlich oder telefonisch abzuwickelnden~~ Gütetermin mit dem Ziel der gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu vereinbaren, welcher zu protokollieren und von beiden Vereinen zu bestätigen ist. In welcher Form der Gütetermin stattfindet (persönlich, telefonisch, per Videokonferenz etc.) obliegt den beteiligten Vereinen.

C. Neufassung DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln

Die DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln werden wie in Anlage 1 genannt neu beschlossen.

Sie treten am 01.07.2025 in Kraft.



D. Schiedsrichterordnung

Der § 1 Abs. 3 Schiedsrichterordnung (SRO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, ~~Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte~~ **Schiedsrichter-coach oder Delegierte sowie Zeitnehmer*in, Sekretär*in, die in den entsprechenden Ligen neutral eingesetzt werden**, sind:
- Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört **und von diesem Verein namentlich gemeldet wurde**;
 - Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
 - Charakterliche und körperliche Eignung;
 - Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

E. Aufnahme Baden-Württembergische Handball-Verband e.V.

Der Baden-Württembergische Handball-Verband e.V. (BWHV) wird mit Wirkung zum 01.07.2025 als Mitglied des Deutschen Handballbundes e.V. gemäß § 6 Abs. 2 Satzung aufgenommen.